

Bekanntmachung nach § 3a UVPG,

hier Vorhaben Gewässerumlegung des Vorfluter Laubersbach .

Dieses wird in Hasselroth Gemarkung Neuenhaßlau Flur 20 Flurstück 9/32 realisiert.

Der Flächeneigentümer beabsichtigt mit Antrag vom 20. Februar 2019 den Bereich des Laubersbach mit einer Renaturierung neu zu gestalten. Dabei wird die jetzige Gewässerparzelle mit Betonhalbschalen entfernt und ein natürlicher Gewässerverlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen im anstehenden Boden realisiert. Dabei werden Strukturverbesserungen im Bereich des neu zu gestaltenden Gewässerlaufes umgesetzt, welches auch die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern beinhaltet.

Der Laubersbach hat in diesem Bereich als Vorfluter mit einem kleinen Einzugsgebiet morphologische und hydraulische Defizite, die im Zuge der Umlegung den Richtlinie der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden können und eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Strukturgüte am Gewässer erreichen. Dies soll durch Veränderung der Linienführung, Abflachung der Ufer und Schaffen von neuen Sohlstrukturen und Retentionsraum erreicht werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2010 zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gelnhausen, den 25.09.2019 Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum

Abt. 70.1 Wasser- und Bodenschutz

Im Auftrag

Kunstler